



Bildquelle: Ralf Abraham

Abb. 1: Schule für Tanz und Theater (TuT)

Mythos: „Treppenträume verschwinden im Brandfall“

Mit dem Anspruch, die Rettung aller Personen aus brennenden Nutzungseinheiten über Geräte der Feuerwehr zu „garantieren“, stoßen Brandschutzdienststellen immer wieder an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit und fordern nicht selten das Errichten von Außentritten – oft über die materiellen Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnungen (LBO) hinaus.

Dipl.-Ing. Ralf Abraham, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Dipl.-Ing. Willy Dittmar

Der Referenzfall: Seit 2000 nutzt die international renommierte Schule für Tanz, Clowns und Theater (TuT) Schulungsräume im 1. OG eines zweigeschossigen Gebäudes der Gebäudeklasse 3 (Abb. 1). Der erste Rettungsweg erfolgt über einen notwendigen Treppenraum, die Rettung über Geräte der Feuerwehr ist auf ganzer Front möglich. Zur Legalisierung dieser Nutzung (vormalige Nutzung war eine Druckerei) wurde der Eigentümer im Jahr 2012 aufgefordert, einen Bauantrag einzureichen und zur weiteren Abstimmung an die Feuerwehr verwiesen.

Diese forderte die Errichtung eines zweiten baulichen Rettungsweges. Da sich eine Außentreppe aus der LBO nicht herleiten ließ, wurde der Antrag (im vereinfachten Verfahren) ohne Beantragung einer solchen eingereicht.

Es folgte ein aktenfüllendes, jahrelanges Hin und Her. Abstimmungsgespräche nach § 25 VwVfG mit dem Bauamt wurden stets mit der Begründung abgelehnt, dass eine solche Vorabstimmung schon durch den vorbeugenden Brandschutz erfolgt sei. „Damals wurde [von der Feuerwehr] sogar die Möglichkeit aufgezeigt, durch [...] Ausbildung einer Außentreppe einen genehmigungsfähigen

Zustand herzustellen“. Letztendlich wurde die Genehmigung mit dem Argument „Klar ist, dass die Rettung über Geräte der Feuerwehr nicht so sicher sei, wie der erste Rettungsweg“ [...] abgelehnt. Den beteiligten Sachverständigen erschien eine derartige Argumentation als zu pauschal, da sich hiernach **für jede Nutzung** zweite bauliche Rettungswege herleiten ließen. Der Bauherr ging in Widerspruch.

Aus nicht bekannten Gründen zog er diesen jedoch im mit Spannung erwarteten Prozess zurück und erklärte sich bereit, die von der Feuerwehr geforderte Außentreppe **selbst** zu beantragen.

Hiermit verzichtete er im „auflagenfreien Verfahren“ (bzw. „Bypass-Verfahren“) auf jegliche weitere Rechtsmittel – kurz darauf wurde die Immobilie verkauft [1], [2], [3]. Wieder einmal blieb eine gute Gelegenheit zur gerichtlichen Klärung dieser Handhabung ungenutzt. Die Frage nach der Notwendigkeit von Außentreppen bleibt uns daher auch weiterhin erhalten.

Fragen an die ARGEBAU: Referenzfall

Zur grundsätzlichen Klärung des vom Gesetzgeber gewollten Schutzziels ging dieser Referenzfall an die Bauministerkonferenz (ARGEBAU) [4], [5].

Die Antworten aus 2016/17 waren erhellend: „Die Schwelle von 100 Personen in Verbindung mit der Bestimmung des § 33 Abs. 3 Satz 2 MBO führt im Umkehrschluss zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich bei Gebäuden mit Räumen für bis zu 100 Personen die Führung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr zulässig ist“ [6].

„Die Grundanforderung des § 14 MBO – dass im Brandfall die Rettung von Menschen möglich sein muss – ist in der Tat **nicht so zu verstehen, dass die erfolgreiche Rettung auch in jedem Einzelfall „garantiert“ sein muss.** Die genannte Grundanforderung der MBO stellt ab auf die Beschaffenheit einer baulichen Anlage, nicht auf die Erfolgsgarantie für eine Handlung (hier einer Rettungsaktion). [...] Festzustellen ist aber, dass diese **Ermessensausübung Sache der Bauaufsichtsbehörde und nicht der Brandschutzdienststelle ist**“ [7].

Ungeachtet dessen fordern einzelne Brandschutzdienststellen (in Niedersachsen schon ab 10 Personen) auch weiterhin die Errichtung von Außentreppen, selbst bei Einhaltung aller materiellen Anforderungen des Baurechts – und die Bauämter folgen dem oft. Daher widmen wir uns nun (außerhalb zeitkritischer Verfahren) den hierbei zugrunde gelegten Prämissen.

Prämissen für die Forderung nach Außentreppen

Die häufigsten Argumente lauten:

1. **Es erfolgt keine Eigenrettung, da notwendige Treppenträume im Brandfall „verschwinden“.**
2. **Alle Personen warten** in der brennenden Nutzungseinheit auf die Feuerwehr.



Abb. 2: Es besteht kein zwingender kausaler Zusammenhang zwischen einem Brand in einer Nutzungseinheit und einem gleichzeitigen Versagen des angrenzenden Treppenraumes – Treppenträume verschwinden bei einem derartigen Brandereignis nicht.

3. Die Rettung aller Personen scheitert

darin, dass diese über Geräte der Feuerwehr nicht „garantiert“ werden kann.

Allein schon aus der Addition dieser Prämissen folgt quasi automatisch der Schluss, „dass die Rettung über Geräte der Feuerwehr nicht so sicher sei wie der erste Rettungsweg“ – aber wie tragfähig sind diese Annahmen?

Prämisse 1: Eigenrettungen finden nicht statt – Treppenträume verschwinden im Brandfall

Hierzu sind drei Brandereignisse zu unterscheiden:

- Es brennt in der Nutzungseinheit
- Es brennt in einer anderen Nutzungseinheit
- Es brennt im Treppenraum

a) Es brennt in der Nutzungseinheit

Kaum jemand wird bestreiten, dass Personen, welche aus einer **brennenden** Nutzungseinheit nicht innerhalb weniger Minuten geflohen sind, eine sehr eingeschränkte Überlebenschance haben. Für diese im Brandfall erforderliche Flucht (**Eigenrettung**) stehen die denkbar sichersten baulichen Rettungswege zur Verfügung.

Dass ein solcher notwendiger Treppenraum just in dem Fall „verschwindet“, wenn er benötigt wird, lässt sich aus einem Brandereignis in der betreffenden Nutzungseinheit nicht schlüssig herleiten.

Auch unterstellt sowohl der Gesetzgeber als auch z.B. das Arbeitsstättenrecht stets **Eigenrettungen** aus brennenden Nutzungseinheiten, sodass hiernach beispielsweise von anfangs X Personen, welche sich in einer brennenden Nutzungseinheit befinden, Y Personen die Möglichkeit (vor dem Eintreffen der Feuerwehr) ergriffen haben, sich z.B. über den notwendigen Treppenraum zu retten. Somit verbleiben Z Personen, welche im Fall der Fälle noch zu retten wären. Durch das (stillschweigende) Setzen der **Eigenrettungsrate auf „0“**, zuzüglich der Annahme, dass **Treppenträume im Brandfall verschwinden**, ergeben sich erst die weiter unten beschriebenen Prämissen. Wenn also Bedenken vorgetragen werden, dass eine solche Eigenrettung nicht rechtzeitig genug erfolgt, wäre eine frühzeitige Branderkennung (durch Sichtverbindungen, Rauchwarnmelder bis zur flächendeckenden BMA, je nach Art der Nutzung und Nutzerkreis) ein deutlich besseres Instrument als ein zweiter baulicher Rettungsweg.



Abb. 3: Die Annahme, dass alle Personen am brennenden Fenster verharren, obwohl ein erster Rettungsweg noch benutzbar ist, lässt sich weder aus dem Bauordnungsrecht, den natürlichen menschlichen Instinkten, noch mit dem geschulten Verhalten im Brandfall (Arbeitsstättenrecht) erklären.

Wie zuvor ausgeführt, ist die frühe Einleitung der Entfluchtung bei einem Feuer innerhalb der Nutzungseinheit von wesentlicher Bedeutung – nicht jedoch allein die Anzahl der baulichen Rettungswege. Die Anordnung weiterer baulicher Rettungswege stellt bei diesem Szenario häufig nur eine Scheinsicherheit dar.

b) Es brennt in einer anderen Nutzungseinheit

Jede Nutzungseinheit ist über Türabschlüsse von notwendigen Treppenräumen abgetrennt, Neubauten durch dicht- und selbstschließende Türen, Sondernutzungen durch klassifizierte Türen. Solange der Treppenraum nicht verraucht ist, ist somit auch eine Eigenrettung über den Treppenraum möglich. Nur soweit die Zugangstür zum notwendigen Treppenraum brandbedingt versagt, wäre der Treppenraum nicht zu benutzen. In diesem Fall wäre die Entfluchtung über einen verrauchten Rettungsweg lebensgefährlich, es wirkt jedoch auch weiterhin das Abschottungsprinzip. Will man aufgrund von Bedenken eine tatsächliche Optimierung des Sicherheitsniveaus erzielen, wäre es auch in diesem Fall zielführender, die Brandschutzqualität der Treppenraumzugangstür höherwertig zu klassifizieren.

Diese Maßnahme bringt eine zusätzliche Sicherheit in zweifacher Hinsicht: Zum einen wird eine Übertragung von Feuer und Rauch aus der brennenden Nutzungseinheit in den notwendigen Treppenraum verhindert. Zum anderen stellt diese Maßnahme auch einen zusätzlichen Schutz für die Nutzer der nicht vom Brand betroffenen Einheiten dar. Personen können somit bis zum Abschluss der Brandbekämpfung in der gesicherten Nutzungseinheit verbleiben.

Daher gilt auch für diesen Fall, dass im Fall von Bedenken Maßnahmen zur Brandfrüherkennung oder die Optimierung der Feuerwiderstandsdauer der Treppenraumzugangstüren deutlich wirksamer sind, statt reflexartig die Anordnung von Außentreppeanlagen einzufordern.

c) Es brennt im Treppenraum

Die Brandentstehung innerhalb eines notwendigen Treppenraumes ist aufgrund seiner konstruktiven Ausführung und des weitgehenden Verbotes von Zündquellen und Brandlasten äußerst unwahrscheinlich. Trotzdem gehören Brände innerhalb eines notwendigen Treppenraumes zum regelmäßigen Einsatzszenario deutscher Feuerwehren. Die Gründe hierfür sind höchst unterschiedlich und reichen von der Brandstiftung

abgestellter Gegenstände (z.B. Kinderwagen) bis hin zu betrieblich-organisatorischen Mängeln durch die unzulässige Anordnung brennbarer Materialien oder technischer Einrichtungen (z.B. Computerarbeitsplätze als Empfangsbereich).

Brandereignisse innerhalb des Treppenraumes stellen sicherlich die größte potenzielle Gefahr dar, da in diesem Fall alle angebundene Einheiten unmittelbar betroffen und gefährdet sind. Eine Flucht durch den verrauchten Treppenraum ist aus den bereits beschriebenen Gründen nicht anzuraten. Eine Brandfrüherkennung innerhalb des Treppenraumes bringt ebenfalls keine Gefahrenreduzierung, da die Alarmierung erst im Fall einer bereits erfolgten Verrauchung des Treppenraumes erfolgt und dies die Nutzer ggf. sogar erst veranlasst, über den verrauchten Treppenraum zu fliehen. Trotzdem greift auch in diesem Fall das Abschottungsprinzip.

Aufgrund der im Bauordnungsrecht verankerten Anforderungen an die Treppenrauminnenräume können die Personen zunächst innerhalb der Nutzungseinheiten verbleiben. Eine Eigenrettung über den Treppenraum wäre in den letztgenannten Fällen jedoch nach Entrauchung (z.B. durch Unterstützung von Druckbelüftern) und Freigabe durch die Feuerwehr wieder möglich. Wesentliche Maßnahme zur Vermeidung einer Brandentstehung innerhalb des notwendigen Treppenraumes ist die konsequente Vermeidung von Brandlasten oder unzulässigen Zündquellen. Wird das Bauordnungsrecht hierbei konsequent umgesetzt, ist die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung innerhalb des notwendigen Treppenraumes äußerst gering.

Prämisse 2:

Alle warten auf die Feuerwehr

Die Notwendigkeit, dass ein Großteil der Personen aus der brennenden Nutzungseinheit vor Eintreffen der Feuerwehr durch **Eigenrettung** schon geflohen ist (wenn sie das Feuer nicht überrascht hat), wurde weiter oben beschrieben. Die Brandfrüherkennung innerhalb der betroffenen Nutzungseinheit ist daher von wesentlicher Bedeutung. Natürlich ergeben sich auch Situationen, in denen z.B. ein einzelner Raum vom Brandereignis betroffen ist und **einzelne Bewohner/Nutzer** aus diesem oder einem

anderen Raum entweder per Leiter oder im Innenangriff gerettet werden. Dieses stellt sich bei größeren Nutzungseinheiten jedoch sogar noch als unproblematischer dar, da sich Personen i.d.R. in einen nicht unmittelbar gefährdeten Bereich begeben können. Die Annahme, dass **alle** Personen am brennenden Fenster verharren, obwohl ein erster Rettungsweg noch benutzbar ist, lässt sich weder aus dem Bauordnungsrecht, den natürlichen menschlichen Instinkten, noch mit dem geschulten Verhalten im Brandfall (Arbeitsstättenrecht) erklären (Abb. 3).

Prämisse 3:

Zum Garantieren von Rettungsraten

Bereits im Jahr 2008 wurde im „Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht“ hinsichtlich der Rettung von Personen im Einvernehmen mit den Gremien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland – AGBF (Arbeitskreis

Grundsatzfragen und Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – AK VB/G) folgendes ausgeführt:

„Die Feuerwehr kann im Brandfall nur eine begrenzte Anzahl von Personen retten. Die Anzahl der Personen, die von der Feuerwehr gerettet werden können, lässt sich nicht benennen, da die Umstände im Brandfall äußerst unterschiedlich sein können (Hilfsfrist, Zeit der Brandentdeckung und -meldung, Brandentwicklung, Stärke der Feuerwehr, Mobilität der zu rettenden Personen usw.)“ [8]

Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass Rettungsraten durch die Feuerwehren grundsätzlich nicht garantiert werden können. Bei Standardbauten genügt somit in aller Regel die Möglichkeit einer Personenrettung durch den Nachweis entsprechender Zugänge oder Zufahrten, der Aufstellflächen für das Rettungsgerät und der anleiterbaren Stellen (i.d.R. Rettungswegfenster) sowie, bei anzu-

leiternden Höhen von mehr als 8,00 m, das Vorhandensein des entsprechenden Rettungsgerätes. Erst bei **Sonderbauten** verlangt § 33 Abs. 3 Satz 2 MBO den Nachweis, dass hinsichtlich der Personenrettung keine Bedenken bestehen.

Auch wenn diese rechtliche Situation aus Sicht mancher Feuerwehren als unbefriedigend angesehen wird, ist darauf hinzuweisen, dass es in der Einsatzpraxis deutscher Feuerwehren keine dokumentierten Fälle gibt, bei denen eine Personenrettung an der Rettungsrate gescheitert wäre.

Zusammenfassung

Wie oben dargestellt, besteht kein zwingender kausaler Zusammenhang zwischen einem Brand in einer Nutzungseinheit und einem gleichzeitigen Versagen des angrenzenden Treppenraumes – Treppenräume verschwinden also bei einem derartigen Brandereignis nicht.

Anzeige



FeuerTrutz 2022
Halle 4, Stand 311



Baulicher Brandschutz ist entscheidend, um Menschen, Sachwerte und die Umwelt umfassend zu schützen.

G+H Isolierung setzt hier seit Jahrzehnten Zeichen im Markt – mit innovativen Eigenentwicklungen, individuellen Brandschutzkonzepten und einem 360-Grad-Service.

Vorbeugen, damit's nicht brenzlich wird

G+H ISOLIERUNG GmbH

Janderstraße 3 | 68199 Mannheim | Tel.: +49 621 502-292 | Fax: +49 621 502-654 | info@guh-group.com | www.guh-group.com





Bildquelle: Quelle: Hans Harbig auf Pixabay

Abb. 4: Rettungsraten durch die Feuerwehren können grundsätzlich nicht garantiert werden. Bei Standardbauten genügt somit i. d. R. die Möglichkeit einer Personenrettung durch den Nachweis entsprechender Zugänge oder Zufahrten, der Aufstellflächen für das Rettungsgerät und der anleitetbaren Stellen.

Quellen

- [1] „Außentreppen vs. Rettungsgeräte der Feuerwehr als zweiter Rettungsweg“ DAB 07/2019 Abraham/RA Till Fischer, *)
 - [2] Mythen des Brandschutzes, Teil 1 „Brandschutzkonzepte müssen jedes Risiko ausschließen“, FeuerTrutz 02/2021*)
 - [3] Mythen des Brandschutzes, Teil 4, „Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutz“, Feuer Trutz 02/2022*)
 - [4] Anfragen an die ARGEBAU vom 21.02.2016 und vom 09.10.2016 (**)
 - [5] Anfragen an die ARGEBAU vom 21.02.2016 und vom 09.10.2016 (**)
 - [6] Antworten der ARGEBAU vom 06.06.2016 und vom 21.03.2017, (**)
 - [7] Antworten der ARGEBAU vom 06.06.2016 und vom 21.03.2017, (**)
 - [8] Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht G Farmer, J Messerer, 2008
 - [9] Brandschutzanforderungen für bestehende Gebäude-Hinweise zur Rechtslage. Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, ThürStAnz vom 1. April 2019 Nr. 17/2019 S 784-790 *)
- *) siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/veroeffentlichungen/>
**) siehe <http://www.brandschutz-im-dialog.com/anfragen-an-die-bauministerkonferenz/>

Auch erscheint die Annahme wenig schlüssig, dass innerhalb brennender Nutzungseinheiten **alle** Personen 10 Minuten (und länger) am Fenster verharren, um dort auf die Feuerwehr zu warten, solange der erste Rettungsweg uneingeschränkt zur Verfügung steht. Darüber hinaus fordert der Gesetzgeber (insbesondere für Standardbauten) weder eine „Garantie von Rettungsraten“, noch eine baulich herzustellende „reduzante Rettungswegeführung“.

Es wird dagegen sogar ausdrücklich akzeptiert, dass der zweite Rettungsweg über ein deutlich geringeres Sicherheitsniveau als der erste Rettungsweg verfügt. Insbesondere aber führt das pauschale Setzen der **Eigenrettungsrate** auf „0“, um anschließend über **Fremdrettungsrate** **alle** Personen ausschließlich über Geräte der Feuerwehr zu retten, zu Ergebnissen, die im Baurecht so nicht verankert sind.

Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass sich zumindest in der ARGEBAU noch keine Mehrheit für das Herabsetzen des Sonderbautatbestandes von 100 Personen fand.

Ausblick

Die Schutzziele des Baurechts sind Spiegel des gesellschaftlich akzeptierten Restlebensrisikos. Mit Erfüllung der materiellen Anforderungen der LBOs besteht somit das unabdingbare Recht zu bauen. Weitergehende Anforderungen, oft gepaart mit dem Wunsch jedes Risiko zu vermeiden, führen eo ipso zu einer Rechtsfortbildung des codierten Rechtsbereiches der LBO, was contra legem steht und somit unzulässig ist [1], [2], [3]. Insbesondere ist es daher Ziel dieses Artikels durch Berücksichtigung der im Gesetz implizierten **Eigenrettungsrate** aus brennenden Nutzungseinheiten, für Planer als auch für Baubehörden belastbare Kriterien an die Hand zu geben, um weitergehende Anforderungen anhand der im Baurecht verankerten Schutzziele zu überprüfen, die zugrunde gelegten Prämissen kritisch zu hinterfragen und den Blick auf deutlich wirksamere Alternativen (Brandfrüherkennung und Verbesserung der Treppenraumzugangstüren) zu eröffnen. Darüber hinaus liegt es aber auch im Verantwortungsbereich jeder einzelnen Brandschutzdienststelle, den von allen Politikern geäußerten Wunsch nach Deregulierung, Beschleunigung von Bauantragsverfahren (z.B. zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum) mit ihrem fundierten Fachwissen lösungsorientiert zu unterstützen.

Für das Einbringen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse über statistisch relevante Schadensfälle sind kritische, öffentliche Diskurse und das hierfür vorgesehene Gesetzgebungsverfahren auch weiterhin die geeigneten Mittel der Wahl – natürlich unter Berücksichtigung der Sicherheitsbelange der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Kräfte, die im Brandfall unmittelbar die Auswirkungen erleben müssen und denen wir an dieser Stelle herzlich für ihren unermüdlischen Einsatz danken.

Für die „Prüfung“ der Grundanforderung des § 14 MBO, ob im Brandfall die Rettung von Menschen „möglich“ sei, reicht oftmals aber schon die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es pro Nutzungseinheit eine anleiterbare Stelle?
2. Stehen entsprechend Zugänge/Zufahrten für die Feuerwehr sowie hinreichende Aufstellflächen für das Rettungsgerät zur Verfügung? Sowie bei anleiternden Stellen von mehr als 8,00 m über der Geländeoberfläche:
3. Verfügt die Feuerwehr über das geeignete Rettungsgerät?

Anmerkungen zum Schluss

Abschließend sei auf die richtungsweisende Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums „Brandschutzanforderungen für bestehende Gebäude – Hinweise zur Rechtslage“ verwiesen: „Bei Einhaltung dieser [Rechts-] Normen ist dem Brandschutz ausreichend Rechnung getragen; es besteht grundsätzlich **keine Notwendigkeit für weitergehende Anforderungen**“. „Im Gegensatz zu diesen verbindlichen Rechtsnormen sind **andere Papiere zum Brandschutz nicht bindend**“. „Auch im Bereich des Brandschutzes ist **keine absolute Sicherheit zu erzielen**“ [9]. Diesen Hinweisen als Entscheidungshilfe zur Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens für Bauaufsichtsbehörden ist kaum noch etwas hinzuzufügen. ■

Über die Autoren

Dipl.-Ing. Ralf Abraham

ist Architekt und Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS) und Begründer "AG Brandschutz im Dialog"



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

ist Brandinspektor und Prüfsachverständiger für den Brandschutz Rassek & Partner Brandschutzingenieure Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)



Dipl.-Ing. Willy Dittmar

Architekt, bis Oktober 2010 Tätigkeit im staatlichen Baumanagement Niedersachsen, Fachstelle für öffentliches Baurecht und Brandschutz



Spaß? Aber sicher!

Sicherheit für mehr als 50.000 Besucher am Tag – die Brandschutzplaner des Europa Parks in Rust stehen vor einer verantwortungsvollen Aufgabe. An ihrer Seite: TENADO PROTECT.



Übersichtlicher Flucht- und Rettungsplan der Wasserwelt „Rulantica“.

Die Zahlen beeindrucken: 13 Achterbahnen, 95 ha und rund 5,8 Millionen Besucher in 2019. Dazu 100 verschiedene Attraktionen, die alle einen aktuellen und ausgefeilten Flucht- und Rettungsplan brauchen. Die erstellt das Brandschutz-Team um Leiter Martin Metz mit TENADO PROTECT, der Software für den Brandschutz. Eine anspruchsvolle Aufgabe, denn der Teufel steckt häufig im Detail. Viele Attraktionen sind verschachtelt aufgebaut. Deshalb müssen hier gut erreichbare Flucht- und Rettungswege sowie eine optimale Beschilderung eingeplant werden. „Wir verfügen über 25 Brandschützer, zuzüglich 9 Mitarbeiter im vorbeugenden Brandschutz. Im Schnitt gibt es zwischen 3 und 5 Einsätze pro Tag;“ berichtet Metz. „Wir unterstützen auch das medizinische Personal des internen Rettungsdienstes. Unser Aushängeschild ist, dass sich die Gäste absolut sicher und gut aufgehoben fühlen. Mit TENADO PROTECT legen wir die Flucht- und Rettungspläne an. Die Brandschutzplanung lagern wir aus, um maximale Objektivität zu gewährleisten.“

Schnell wirtschaftlich arbeiten

Veränderungen im Park sind sehr dynamisch. „Alle 2 Jahre prüfen wir sämtliche Pläne, bei baulichen Veränderungen unmittelbar. Das ist sehr aufwändig. An TENADO PROTECT gefällt uns die Auswahl der Symbole, sowohl was die einfache Bedienung als auch die Vollständigkeit angeht“, erläutert Martin Metz. „Ebenfalls toll ist, dass man ohne Probleme eigene Symbole anlegen kann. Über die Schulungen und den guten Support haben unsere Mitarbeiter*innen schnell gelernt, das Programm optimal einzusetzen. Man muss dazu sagen, dass die Kolleginnen und Kollegen keine gelernten Zeichner sind. Trotzdem konnten sie TENADO PROTECT innerhalb kürzester Zeit bedienen.“

Mehr Infos unter tenado-protect.com

